

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang)	Seite 2
Prüfungsordnung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang)	Seite 10
Zulassungsordnung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang)	Seite 18
Gebührensatzung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang)	Seite 21

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

Studienordnung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 22. April 2004 die folgende Studienordnung erlassen:*)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Masterstudiengangs
- § 3 Studienziele
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Umsetzung der Studienordnung
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) vom 22. April 2004 Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs.

§ 2 Aufbau des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Er hat eine zeitliche Dauer von 12 Monaten. Er wird als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium angeboten. Entsprechend ist eine Studiendauer zwischen 12 und 24 Monaten vorgesehen. Er folgt dem Akademischen Studienjahr und beginnt in der Regel mit dem Wintersemester eines Jahres.
- (2) Das erste Studienhalbjahr umfasst die Module 1 bis 4, an denen auch externe Expertinnen und Experten mitwirken können. Das zweite Studienhalbjahr gliedert sich zu gleichen Teilen in ein von der Freien Universität Berlin gestaltetes Modul mit Projektcharakter und in die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

- (3) In den ersten 3 Monaten des zweiten Studienhalbjahres wird im Modul 5 ein internationales Studienprojekt angeboten, das sich insbesondere der Frage widmet, in welcher Weise sich im nationalen Kontext erworbene Erfahrungen in bestehende, durch europäische Institutionen verabschiedete, Programme einordnen lassen. Das Modul 5 sollte in der Regel mit einem Auslandsaufenthalt verknüpft werden.
- (4) In den letzten drei Monaten des zweiten Studienhalbjahres ist die Masterarbeit zu erstellen.

§ 3 Studienziele

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zu befähigen, didaktische Entscheidungen im interkulturellen Kontext unter Berücksichtigung europäischer Dimensionen zu treffen und exemplarische Kenntnisse über ein europäisches Land zu erwerben. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs vermittelt exemplarische Kenntnisse über
 - (a) Epochen der Migrationsgeschichte Europas;
 - (b) multikulturelle Siedlungsgebiete in Europa;
 - (c) Varianten von Rassismus und antirassistische Initiativen;
 - (d) den Einsatz moderner Medien zur Unterstützung der Umsetzung der Studienziele.
- (2) Der Masterstudiengang befähigt die Studierenden zur
 - (a) Erreichung der in den Modulen 1 bis 5 beschriebenen Lernziele, besonders zur
 - (b) kritischen Reflexion der subjektiven Verwurzelung in den kulturellen Traditionen und Wertsystemen der jeweiligen nationalen Gemeinschaft;
 - (c) kritischen Implementation interkultureller und antirassistischer Erziehungsziele in gegebenen pädagogischen Settings;
 - (d) Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus;
 - (e) Entwicklung von Strategien zur Förderung von Sprachkompetenz bei Kindern ethnischer Minoritäten;
 - (f) Einbeziehung des Gleichstellungsanspruchs in die Arbeit mit Familien, die nicht der Mehrheitskultur angehören.

§ 4 Lehr- und Lernformen

- (1) Die den Modulen 1 bis 5 zugeordneten Lehr- und Lernformen sollen nach Möglichkeit in Kooperation mit Partnerinstitutionen im europäischen Ausland angeboten werden. Dabei ist die Vermittlung IT-orientierter Kommunikation besonders zu unterstützen.
- (2) Neben Deutsch und Englisch können auch die Nationalsprachen etwaiger Kooperationspartner für die Lehr- und Lernformen genutzt werden. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Sprachverständnis im Falle multilingualer

*) Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

Zusammensetzung der teilnehmenden Studierenden zu sichern.

- (3) Im Modul 5 wird ein zwölfwöchiges Projekt durchgeführt. Dieses Modul umfasst insbesondere die
 - (a) Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtseinheit zu einem ausgewählten Thema des Anhangs in einem pädagogischen Berufsfeld;
 - (b) Entwicklung multilingualer Kommunikationshilfen auch unter Einsatz neuer Medien in sozialen Einrichtungen;
 - (c) Implementation von internationalen Partnerschaften zwischen Schulen oder pädagogischen Einrichtungen;
 - (d) Entwicklung eines Modells zur Einbeziehung von Elementen der Community Education in die soziale Arbeit einer Einrichtung;
 - (e) Entwicklung eines Modells interdependenten interkulturellen Lernens zur Vernetzung existierender sozialer Einrichtungen, z.B. in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten.

§ 5

Umsetzung der Studienordnung

Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie sorgt für die Umsetzung dieser Studienordnung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Stellen von Partnerinstitutionen. Der Arbeitsbereich Interkulturelle Erziehungswissenschaft koordiniert an der Freien Universität Berlin das bereitzustellende Lehrangebot, die Studienprojekte und die Betreuung der Hausarbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master in Intercultural Education“ vom 17. Dezember 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 15/1999) außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Beschreibung Modul 1

Das Modul 1 „Einführung und Tutorium“ ermöglicht eine organisatorische und inhaltliche Einführung in den Studiengang European Master in Intercultural Education. Es umfasst das Studium begleitende Tutorium, in dem u.a. neben allgemeiner Unterstützung in Studienangelegenheiten auch in weiterführende Literatur eingeführt wird und Hilfestellungen zu den Anforderungen des Studiums gegeben werden. Zusätzlich findet ein Seminar zur Einführung in die Grundbegriffe der Interkulturellen Pädagogik in Deutschland, außerdem ein Anti-Rassismus- bzw. Kompetenztraining und ein Seminar zur Vermittlung spezifischer interkulturell bedeutsamer IT-Kompetenzen statt. Die Veranstaltungen finden sowohl als Block als auch studienbegleitend in Form von Seminaren statt.

Im Modul 1 „Einführung und Tutorium“ sollen zunächst grundlegende Kenntnisse über den Studiengang, seinen Ablauf und die Prüfungsmodalitäten erworben werden. Zwei Seminare zu interkultureller Kompetenz und Interkultureller Pädagogik sollen eine fundierte Grundlage im Bereich Wissen und Anwendung Interkultureller Pädagogik schaffen, auf denen die Inhalte der weiteren Module aufbauen können. Ergänzt wird das Modul 1 durch den Erwerb von fachspezifischen IT-Kenntnissen wie z.B. Recherche und Präsentation.

Modulnummer	Modulname
Modul 1	Einführung und Tutorium
Studiengang: European Master in Intercultural Education	
Semesterlage: 1. Studienhalbjahr – Beginn Oktober	
Art der LV: Block und Seminar	
Modulvoraussetzungen: immatrikuliert als EM- Studierende(r)	
Lernziele:	
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über Studieninhalte und Studienorganisation - Definitionssicherheit in der Fachsprache der Interkulturellen Erziehungswissenschaft - Sicherung und Weiterentwicklung von IT-Grundkompetenzen - Kenntnisse über die bildungs-politische Einordnung der Interkulturellen Pädagogik in den aktuellen europäischen Bildungsdiskurs - Einsicht in die eigene kulturelle Identität gewinnen - Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Studiengruppe erleben und auf ihre Ursachen analysieren - Interkulturelle Kommunikation in der Studiengruppe erproben - Kenntnisse über unterschiedliche Theorien über die Entwicklung kultureller Identität erlangen - Verständnis für frühkindliche Entwicklung kultureller Identität entwickeln - Einsicht in die Ursachen und Formen von Diskriminierung erlangen 	
Zeitaufwand: 180 h	
30h Kompetenztraining	
30h IT-Kompetenz	
30h Einführungsveranstaltung	
60h Tutorial (über 2 Semester)	
30h Prüfungsvorbereitung	

Allgemeine Beschreibung Modul 2

Das Modul 2 „Migration und multikulturelle Gesellschaften“ umfasst zwei Seminare, die sich mit Themen der europäischen und deutschen Migrationsgeschichte und rechtlichen Grundlagen der Migration in Deutschland und Europa sowie mit der Auseinandersetzung zu Fragen der kulturellen Identität beschäftigen.

Systematisch sollen weitere Themen wie z.B. die multi-ethnischen, multi-lingualen und multi-religiösen Strukturen der Region Berlin-Brandenburg, der Herkunftsländer und -regionen der Teilnehmenden und der Bundesrepublik Deutschland sowie die europäische Ethnographie und Regionalität erarbeitet werden.

Modulnummer	Modulname
Modul 2	Migration und multikulturelle Gesellschaften
Studiengang: European Master in Intercultural Education	
Semesterlage: 1. Studienhalbjahr – Beginn Wintersemester	
Art der LV: Seminar	
Modulvoraussetzungen: immatrikuliert als EM-Studierende(r)	
Lernziele:	
<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines modernen Europa-Bildes in Bezug auf die Geographie, Ethnographie, Geschichte, sowie die Bildung von Staaten und supranationalen Einrichtungen - Folgende Termini sind in ihrer politischen, historischen, sozial-wissenschaftlichen und pädagogischen Bedeutung zu erarbeiten: Migration, Staatsbürgerschaft, nationale Identität, Volk, Ethnie, soziale Klasse, Geschlecht, Kultur und Ethnizität in ihrer Bedeutung für schulische und außerschulisches Lernen sowie familiale und institutionale Lernprozesse - Erarbeitung eines allgemeinen Grundverständnisses über Migrationprozesse in Europa in Geschichte und Gegenwart - Kenntnis und kritische Reflexion existierender Traumatheorien in Kontext von Krieg, Flucht, Völkermord, Vertreibung und Migration - Erarbeitung von Grundbegriffen des Situationsansatzes und der Community Education nach Freire und deren Relevanz für die interkulturelle Erziehung - Problematisierung des Begriffs „Kultur“ in Anlehnung an E. Said - Erwerb von Kenntnissen über die Situation von Flüchtlingen in Berlin - praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen und Hilfseinrichtungen und Reflexion dieser Erfahrungen - Kenntnisse über Möglichkeiten und Grenzen psychosozialer Hilfen 	
Zeitaufwand:	
60h Seminar (inklusive Arbeitsleistung)	
60h Seminar (inklusive Arbeitsleistung)	
120h Prüfungsvorbereitung	

Allgemeine Beschreibung Modul 3

Das Modul 3 „Erziehung, Spracherwerb und Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften“ umfasst zwei Seminare zu Themen des Spracherwerbs und des Sprachunterrichts, sowie der Erziehung in multikulturellen Gesellschaften.

Im Rahmen des Moduls „Erziehung, Spracherwerb und Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften“ werden Kenntnisse über Erst- und Zweitspracherwerb, Methoden des Sprachunterrichts in multikulturellen Klassenräumen, die Zweisprachigkeitsdebatte in Zusammenhang mit Minderheiten und die Rolle der Familie im Spracherziehungssystem vermittelt und ein internationaler Vergleich über bevorzugte Sprachvermittlungsverfahren angestrebt.

Modulnummer Modul 3	Modulname Erziehung, Spracherwerb und Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften
<p>Studiengang: European Master in Intercultural Education Semesterlage: 1. Studienjahr – Beginn Wintersemester Art der LV: Seminare</p>	
<p>Modulvoraussetzungen: immatrikuliert als EM-Studierende(r)</p>	
<p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die wesentlichen Faktoren des Spracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung bilingualer oder multilingualer Ausgangssituationen - Kenntnisse über den Zweitspracherwerb - Einblick gewinnen in verschiedene Aspekte angewandter Linguistik, z.B. Sprachpolitik und der Stand der „eingeborenen Sprachen“ („state of indigenous languages“) - Erwerb eines generellen Überblicks über die Methoden des Sprachunterrichts - Entwicklung von linguistischen und metalinguistischen Kompetenzen und zwischensprachlichen Strategien der Kommunikation 	
<p>Zeitaufwand: 60h Seminar (inkl. Arbeitsleistung) 60h Seminar (inkl. Arbeitsleistung) 120h Prüfungsvorbereitung</p>	

Beschreibung Modul 4

Das Modul 4 „Exklusion, Marginalität, Diskriminierung und Rassismus als pädagogische Herausforderung“ umfasst zwei Lehrveranstaltungen zu den Themen Exklusion, Marginalität, Diskriminierung und Rassismus.

Im Rahmen des Moduls „Exklusion, Marginalität, Diskriminierung und Rassismus als pädagogische Herausforderung“ soll eine Erörterung und Auseinandersetzung mit Formen der sozialen Exklusion, der asymmetrischen Attributierung und den Möglichkeiten und Grenzen von Strategien der Bekämpfung sowie den Konzepten von individuellem und institutionellem Rassismus stattfinden. Eigene Erfahrungen und Handlungsweisen der Teilnehmenden sollen reflektiert und neue dialektische und kognitive Fähigkeiten erworben werden.

Modulnummer Modul 4	Modulname Exklusion, Marginalität, Diskriminierung und Rassismus als pädagogische Herausforderungen
Studiengang: European Master in Intercultural Education	
Semesterlage: 1. Studienhalbjahr	
Art der LV: Seminare	
Modulvoraussetzungen: immatrikuliert als EM-Studierende(r)	
Lernziele:	
<ul style="list-style-type: none"> - Wissen um differierende Analyseverfahren abgeleitet aus heterogenen disziplinären Kontexten in einem breiten Spektrum von Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften - Analyse von Prozessen bezogen auf „Inklusion“ oder „Exklusion“ unter Berücksichtigung von mindestens zwei deutlich unterschiedenen Fachdisziplinen - Entwicklung von strukturell dialektischen und kognitiven Fähigkeiten unter zunehmendem Verzicht auf asymmetrische Attributierung 	
Zeitaufwand:	
60h Seminar (inkl. Arbeitsleistung)	
60h Seminar (inkl. Arbeitsleistung)	
120h Prüfungsvorbereitung	

Beschreibung Modul 5

Das Modul 5 umfasst die Projektphase. Es beinhaltet die Planung, Durchführung und Auswertung eines (selbstgewählten) Projekts im Kontext der in den Modulen 2 bis 4 angebotenen Seminare in einer nationalen oder internationalen schulischen oder außerschulischen Bildungseinrichtung. Zur Vorbereitung darauf findet bereits im ersten Studienhalbjahr ein Colloquium statt, das während der eigentlichen Projektphase zur Unterstützung begleitend weitergeführt wird. Innerhalb der Projektphase werden in der Regel gemeinsame, dann obligatorische Aktivitäten angeboten wie z.B. Einführungs-kurse oder Exkursionen, die einzelne Projekte in ein Großprojekt der Jahresgruppe integrieren. Das Modul hat einen zeitlichen Umfang von drei Monaten.

Modulnummer	Modulname
Modul 5	Projekt
Studiengang: European Master in Intercultural Education	
Semesterlage: 2. Studienhalbjahr – März bis Mai	
Art der LV: Colloquium und Projekt	
Modulvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 4	
Lernziele:	
<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der erworbenen professionellen Kompetenzen im Bereich interkultureller Gegenstandsbereiche - Erwerb und Vertiefung von Methodenkompetenz - Nutzung von unterschiedlichen Darstellungsformen nach innen und nach außen - Koordinationskompetenz bei der Integration von Teilprojekten in einem Masterplan 	
Zeitaufwand:	
360h Projektdurchführung und begleitendes Colloquium (inkl. Bericht und Präsentation)	

Beschreibung Masterarbeit

Diese Phase umfasst die Vorbereitung und Erstellung der Master Thesis. Die Teilnehmenden bearbeiten innerhalb von drei Monaten selbstständig ein von ihnen gewähltes Thema, das sich aus den Inhalten des ersten Studienhalbjahres generiert hat. Die Master Thesis entspricht wissenschaftlichen Ansprüchen und kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden, das Abstract muss in der jeweils anderen Sprache geschrieben werden.

Masterarbeit

Studiengang: European Master in Intercultural Education

Semesterlage: 2. Studienhalbjahr – Juni bis August

Art der LV: Keine

Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1-5

Lernziele:

Durch die Bearbeitung eines spezifischen Themas soll die weitere Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie eine dem Ausbildungsziel entsprechende Spezialisierung ermöglicht werden. Die Studierenden sollen im Besonderen den Nachweis ihrer Befähigung zu interdisziplinärer, internationaler und wissenschaftlicher Arbeit im Bereich von Interkultureller Erziehung und Bildung erbringen.

Zeitaufwand:

450h Erstellen der Masterarbeit und Zusammenfassung (Abstract)

**Prüfungsordnung
für den
postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang
„European Master in Intercultural Education“
(Masterstudiengang)**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 22. April 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss, Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Bewertung der Masterarbeit
- § 10 Nachweis, Benotung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 12 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Zeugnis (Muster)

Anlage 2: Urkunde (Muster)

Anlage 3: Diploma Supplement (Muster)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren der Prüfungsleistungen des postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengangs „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Durch die bestandene Masterprüfung weisen die Studierenden des Masterstudiengangs nach, dass sie die in § 3 der Studienordnung festgelegten Studienziele erreicht haben. Im Besonderen sollen sie die für eine Anwendung in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und sonstigen Qualifikationen erworben haben und die Fähigkeit besit-

zen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig, interdisziplinär und international anzuwenden.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

**§ 3
Prüfungsausschuss,
Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Zuständig für die Organisation des Prüfungsverfahrens und die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie eingesetzte Prüfungsausschuss. Dessen Zusammensetzung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 SfAP.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt das Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 5 SfAP durch.

**§ 4
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Prüfungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrkräften abgenommen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die Prüfung zum European Master in Intercultural Education oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt. Die erforderliche Sachkunde liegt vor, wenn die Prüfung zum „European Master in Intercultural Education“ oder eine gleichwertige Prüfung bestanden wurde.

**§ 5
Anmeldung zu den Prüfungsleistungen**

- (1) Zu den Prüfungsleistungen kann sich nur anmelden, wer an der Freien Universität Berlin im Masterstudiengang „European Master in Intercultural Education“ immatrikuliert ist.
- (2) Die Anmeldung für eine Prüfungsleistung hat durch rechtzeitige Eintragung in die verbindliche Prüfungsanmeldeliste der den Modulen jeweils zugeordneten Veranstaltungen zu erfolgen.
- (3) Die Anmeldung für die Masterarbeit hat beim Prüfungsausschuss zu erfolgen. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht

*) Diese Ordnung wurde durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 13. Juli 2004 bestätigt. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Über eine Anmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.
- (5) Eine Anmeldung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ein entsprechendes Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (6) Hinsichtlich der Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen von § 7 SfAP.
- (7) Die Prüfungsanforderungen müssen nach Quantität und Qualität dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde. Die Kandidatinnen und Kandidaten können davon abweichende Vorschläge machen.

§ 6

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und auf einem Nachweis gemäß § 13 Abs. 5 SfAP bescheinigt.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus drei mündlichen Prüfungen, einem Werkstück, einer großen und zwei kleinen Hausarbeiten, einem Projektbericht und der Masterarbeit. Im Einzelnen müssen folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:
 1. **Modul 1 - Einführung und Tutorium** (6 LP) - Modulteilprüfungen: ein Werkstück aus dem „Intelligente Technologien“-Seminar (4 LP) und eine mündliche Gruppenprüfung (2 LP) à 5 Prüflingen (insgesamt etwa 1 h)
 2. **Modul 2 - Migration und multikulturelle Gesellschaften** (8 LP) - Modulprüfung: eine große Hausarbeit von etwa 20 Seiten mit etwa 6.000 Wörtern
 3. **Modul 3 - Erziehung, Spracherwerb und Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften** (8 LP) - Modulteilprüfungen: kleine Hausarbeit von etwa 10 Seiten mit etwa 3.000 Wörtern (5 LP) und eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer (3 LP)
 4. **Modul 4 - Exklusion, Marginalität, Diskriminierung und Rassismus als pädagogische Herausforderungen** (8 LP) - Modulteilprüfungen: eine kleine Hausarbeit von etwa 10 Seiten mit etwa 3.000 Wörtern (5 LP) und eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer (3 LP)

5. **Modul 5 - Projekt** (12 LP) - Modulteilprüfungen: Erstellen eines schriftlichen Projektberichtes von etwa 15 Seiten mit etwa 4.500 Wörtern (8 LP) (Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden.) sowie mündliche Präsentation der Ergebnisse und deren Verteidigung von etwa 30 Minuten Dauer (4 LP) und
6. **Die Masterarbeit** von etwa 40 Seiten mit etwa 12.000 Wörtern (15 LP) und ein englischsprachiges abstract mit etwa 1.000 Wörtern (3 LP). Die Zusammenfassung muss in Deutsch erfolgen für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen zugelassenen Sprache verfasst wurde.

§ 7

Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erfolgen als mündliche Prüfungen, durch Werkstück, Hausarbeit und schriftlichen Projektbericht mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Stoffbereich des jeweiligen Moduls erworben hat, um in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden zu können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen. Studierende des Studiengangs können, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik der Module 2 bis 4. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (4) Der schriftliche Projektbericht gibt Gelegenheit zur selbstständigen Anwendung theoretischer, empirischer oder statistischer Methoden auf eine Problematik des Studiengangs. Die Ergebnisse des schriftlichen Projektberichts sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Die Bewertung des schriftlichen Projektberichts und der mündlichen Präsentation und Verteidigung wird durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Abgabe des schriftlichen Projektberichts, die Bewertung der mündlichen Präsentation und Verteidigung unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

- (5) Ein Werkstück besteht aus virtuellen Arbeitsprodukten im Zusammenhang mit dem Erwerb von IT-Kompetenz (insbesondere Webpages, Gesprächsforen, Blackboards, Chatboxes) einschließlich der Herstellung audiovisueller Dokumentationsträger (VHS, DVD, CD-R).
- (6) Hausarbeiten oder der schriftliche Projektbericht können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (7) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (8) Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll.
- (9) Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modul- oder Modulteilprüfung sowie Anmelde- und Rücktrittsfristen werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Mit dem Erstellen der Masterarbeit soll die / der Studierende den Nachweis der Befähigung zu interdisziplinärer, internationaler und wissenschaftlicher Arbeit im Bereich von Interkultureller Erziehung und Bildung erbringen.
- (2) Der Gegenstand der Masterarbeit soll die weitere Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie eine dem Ausbildungsziel entsprechende Spezialisierung ermöglichen. Die am Arbeitsbereich Interkulturelle Erziehungswissenschaft vertretenen Arbeitsschwerpunkte in Forschung und Lehre sollen hierzu vornehmlich genutzt werden.
- (3) Die Themenstellung der Arbeit kann aus jedem der im Studiengang vertretenen Module hervorgehen, sofern fachkompetente Prüferinnen oder Prüfer sich zur Betreuung verpflichten.
- (4) Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt in der Regel in Deutsch oder Englisch. Die Sprachen der am Ergänzungsstudiengang beteiligten Hochschulen können zugelassen werden, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet werden können. Die Entscheidung über die Sprachwahl trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

§ 9

Bewertung der Masterarbeit

- (5) Das Thema der Masterarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Regel prüfungsberechtigte Lehrkräfte des Studiengangs. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin, die oder der einem anderen Fachbereich oder einem Zentralinstitut angehört, als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Darüber hinaus können als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer Lehrkräfte der an der Berliner Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen oder von Partneruniversitäten beteiligt werden.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte für die Betreuung der Masterarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Prüfungsberechtigte gehört in der Regel der Freien Universität Berlin an. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich durch eine schriftliche Erklärung zur Betreuung der Masterarbeit.
- (7) Gegenstand der Arbeit kann neben der wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas auch die kritische Diskussion eines selbstgefertigten oder kommerziell vertriebenen Mediums zur interkulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein.
- (8) Gruppenarbeiten dürfen zugelassen werden, wenn die Einzelleistung eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (9) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Prüfungsausschuss das Thema der Masterarbeit mit. Die Themenausgabe für die Masterarbeit erfolgt bis zum 30. Mai durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Masterarbeit ist in jeweils zweifacher Ausfertigung in schriftlicher Form gebunden beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (11) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass der bzw. die Studierende die Arbeit bzw. den von ihm / ihr verfassten Teil der Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, müssen unter vollständiger Angabe der Fundstelle kenntlich gemacht werden.

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern binnen vier Wochen nach ihrer Abgabe bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen haben die Prüferinnen oder Prüfer unter anderem die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fragestellung,
2. Aufbau und Gliederung,
3. Methode der Untersuchung und Darstellung,
4. inhaltliche Bearbeitung des Themas.

§ 10

Nachweis, Benotung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Für Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 11

Anmeldung zum Studienabschluss

- (1) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird von den Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
 - (b) Nachweise über die nach § 6 Abs. 2 zu erbringenden Leistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorgelegten Nachweise den Abschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

§ 12

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen und nicht mehr als zwei Maluspunkte erworben wurden.
- (2) Zur Ermittlung der Modulnoten werden die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen, die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 vorgesehen sind, mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Masterarbeit, der mündlichen Präsentation und Verteidigung sowie die übrigen Noten gemäß Abs. 2 mit den gemäß § 6 Abs. 2 vorgesehenen Zahlen für Leistungspunkte multipliziert und durch 60 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis, eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad und ein Diploma Supplement ausgefertigt (Anlagen 1 bis 3). Auf Antrag werden zusätzliche Übersetzungen ausgefertigt.

(5) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad „European Master in Intercultural Education“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master in Intercultural Education“ vom 17. Dezember 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 15/1999) außer Kraft.



Anlage 1: Zeugnis (Muster)

Freie Universität Berlin

Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

ZEUGNIS

[Anrede] [Titel] [Vorname] [Name]

geboren in [Geburtsort] am [Geburtsdatum]

hat die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 22. April 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 57/2004) im

postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang

European Master in Intercultural Education (Masterstudiengang)

mit der Gesamtnote

bestanden.

Modul	LP	Note
1 Einführung und Tutorium	6	
2 Migration und multikulturelle Gesellschaften	8	
3 Erziehung, Spracherwerb und Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften	8	
4 Exklusion, Marginalität, Diskriminierung und Rassismus als pädagogische Herausforderungen	8	
5 Projekt	12	
Masterarbeit	15	
Zusammenfassung (abstract)	3	
	gesamt	60

Berlin, den

(FU-Siegel)

Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft und Psychologie

Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



**Anlage 2:
Urkunde (Muster)**

**Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie**

URKUNDE

**[Anrede] [Titel] [Vorname] [Name]
geboren in [Geburtsort] am [Geburtsdatum]**

hat die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 22. April 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 57/2004) im
postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang European Master in Intercultural Education
(Masterstudiengang)

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung wird der akademische Grad

European Master in Intercultural Education

verliehen.

Berlin, den

(FU-Siegel)

Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft und Psychologie

Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage: 3

Diploma Supplement (Muster)

- 1. Name, Vorname**
- 2. Geburtsdatum, -ort und -land**
- 3. Matrikelnummer**
- 4. Angaben über die Ausbildung**
 - 4.1 Erworbener Hochschulgrad**

European Master in Intercultural Education
 - 4.2 Schwerpunkte der Ausbildung**

Interkulturelle Erziehungswissenschaft, Vergleichende Erziehungswissenschaft, Spracherwerbsforschung sowie integrative und antirassistische Pädagogik
 - 4.3 Ausbildungsinstitution**

Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie
 - 4.4 Ausbildungssprachen**

Deutsch und Englisch
 - 4.5 Art der Ausbildung**

Präsenzstudium
 - 4.6 Ausbildungsdauer**

12 Monate
 - 4.7 Zulassungsvoraussetzungen**

Abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Zulassungsordnung
- 5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**
 - 5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms**
 - Kulturelle Identität und interkulturelle Kommunikation
 - Entwicklung spezifischer IT-Kompetenzen
 - Migration und multikulturelle Gesellschaften
 - Erziehung, Spracherwerb, Sprachunterricht in multikulturellen Gesellschaften
 - Umgang mit Exklusion, Marginalität und Rassismus

5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Der Masterstudiengang befähigt die Studierenden zu

- kritischer Reflexion der persönlichen und institutionellen Verwurzelung in den kulturellen Traditionen und Wertesystemen der jeweiligen nationalen Gemeinschaft;
- kritischer Implementation interkultureller und antirassistischer Erziehungsziele im Unterricht;
- der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus;
- der Entwicklung von Strategien zur Förderung von Sprachkompetenz bei Kindern ethnischer Minoritäten;
- besonderer Sensibilität gegenüber der Berücksichtigung von Gleichstellungsmerkmalen im erzieherischen Handeln mit Angehörigen ethnischer Minderheiten.

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs)

Grad	Notenwert	Definition	Bezeichnung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Promotionsstudiengang (Dr. phil.)

5.5 Berufliche Qualifikation

Zusatzausbildung als interkulturelle/r Expertin/Experte in schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, besonders bei der Sprachaus- und -weiterbildung, in Mediation und bei der Umsetzung des Gleichstellungsanspruchs

5.6 Weitere Informationen

im Internet: <http://www.fu-ice.de/ab/>

Berlin, den

[L.S.]

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zulassungsordnung
für den
postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang
„European Master in Intercultural Education“
(Masterstudiengang)**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 12 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 26. Mai 2004 folgende Zulassungsordnung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) erlassen:*)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienplätze und Fristen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Termine und Fristen für das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung
- § 6 Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung
- § 7 Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung
- § 8 Wiederholung
- § 9 Ablehnung des Zulassungsantrags
- § 10 Ablehnung und Zulassungsbescheid
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Studienplätze und Fristen**

- (1) Die Vollzeitstudienplätze werden jeweils am 1. März des betreffenden Studienjahres ausgeschrieben. Bewerbungen um Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich bis zum 30. April (Ausschlussfrist) des betreffenden Jahres an die Zentrale Universitätsverwaltung – Bewerbung und Zulassung – zu richten.
- (2) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 30. Juni schriftlich mitgeteilt, Ablehnungen sind zu begründen.

*) Diese Ordnung ist am 13. Juli 2004 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

- (3) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist gegeben. In diesem Fall kann das Studium zum 1. April eines Jahres aufgenommen werden. Für das Zulassungsverfahren für Teilzeitstudienplätze ergibt sich folgende Datenabfolge:

- 01. September (Ausschreibung der Teilzeitstudienplätze);
- 31. Oktober (Bewerbungsschluss);
- 31. Dezember (Zulassungs- und Ablehnungsbescheide).

- (4) Über die Zahl der angebotenen Teilzeitstudienplätze entscheidet der Akademische Senat im Rahmen der allgemeinen Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie.

- (5) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zentralen Universitätsverwaltung – Bewerbung und Zulassung – vorliegen.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind:
 - (a) ein mindestens mit der Note „gut“ (2,3) bzw. mit gleichwertigem Erfolg an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung abgeschlossenes Studium, das die Bewerberinnen oder Bewerber in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 der Studienordnung des Masterstudiengangs befähigt. Hierzu zählen insbesondere alle Ausbildungsgänge, die in europäischen Staaten den Zugang zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen ermöglichen.
 - (b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin.
 - (c) Englischkenntnisse im Umfang des Cambridge Certificate of Proficiency in English oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes.
- (2) In Ausnahmefällen können auf Antrag auch Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Hochschulabschluss, der nicht den Anforderungen gemäß Abs. 1 Buchstabe (a) entspricht, zugelassen werden, insbesondere im Falle einer für den Masterstudiengang wesentlichen Vorbildung oder wesentlicher erziehungswissenschaftlicher Anteile des absolvierten Studiengangs. Über das Vorliegen dieser Anforderungen entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß Abs. 2 ist darüber hinaus die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung.

lichen Eignung. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums im Masterstudiengang erforderlich sind.

- (4) Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 1 und 2 müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Studierendenverwaltung der Freien Universität Berlin vorliegen.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss als Auswahlkommission zuständig.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission nach dem Maß der festgestellten Motivation und Eignung für den Masterstudiengang. Es wird eine Rangliste gebildet. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung vor Beginn des Auswahlverfahrens schriftlich fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium.

§ 5

Termine und Fristen für das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 Abs. 3 findet jährlich einmal vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt. Zum Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung werden nur Bewerberinnen oder Bewerber, die die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorlegen, durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem festgesetzten Zeitpunkt abgesandt wurde.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich bei der Freien Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie zu stellen.
- (3) Zum Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 2 abgeschlossen hat.

§ 6

Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung besteht aus einer 60-minütigen Aufsichtsarbeit und einem Auswahlgespräch von etwa 30-minütiger Dauer über Themen der Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren zu bewerten. Sie werden von der Auswahlkommission bestellt. Das Auswahlgespräch wird von den beiden Professorinnen oder Professoren gemäß Satz 1 abgenommen und bewertet. Aus den Bewertungen gemäß Satz 2 und 3 ist jeweils das arithmetische Mittel zu bilden.
- (3) Die erforderliche Eignung ist nachgewiesen, wenn die Professorinnen oder Professoren feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der Aufsichtsarbeit und in dem Auswahlgespräch jeweils das Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat, das den Anforderungen der Abschlussprüfungen in den Studien- bzw. Teilstudiengängen der Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin mindestens mit der Note „gut“ (bis zu 2,3) entspricht.
- (4) Über das Auswahlgespräch und die Eignungsfeststellung gemäß Abs. 3 wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) Täuschungsversuche und nicht zugelassene Hilfsmittel bei der Aufsichtsarbeit führen zum Nichtbestehen des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung.

§ 7

Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die erforderliche Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird unter dem Datum der das Verfahren abschließenden Sitzung der Auswahlkommission erteilt.
- (2) Wurde die erforderliche Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.
- (3) Eine Immatrikulation in dem Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin im Falle von Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß § 3 Abs. 2 und 3 kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die erforderliche Eignung der Studierendenverwaltung bei der Immatrikulation im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt wird.

- (4) Im Übrigen findet die Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Wiederholung

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung ist zweimal und nur zu den nach § 5 Abs. 1 bekannt gegebenen Terminen möglich. Für jede erneute Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 9 Ablehnung des Zulassungsantrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig einreicht.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - (a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3 nicht erfüllt werden;
 - (b) ein „European Master in Intercultural Education“ bereits erworben wurde;
 - (c) an einer anderen deutschen Hochschule eine Prüfung zum „European Master in Intercultural Education“ endgültig nicht bestanden worden ist oder ein Prüfungsverfahren in einem entsprechenden Studiengang noch nicht abgeschlossen ist;
 - (d) Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad nach den gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden könnte.

§ 10 Ablehnung und Zulassungsbescheid

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden.
- (2) Zugelassene Studienbewerberinnen oder Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem die Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (3) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Teilnahmegebühr zzgl. der fälligen Semestergebühren und -beiträge durch die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Gebührensatzung
für den
postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang
„European Master in Intercultural Education“
(Masterstudiengang)**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 04. Juni 2004 folgende Gebührensatzung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) erlassen:*)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Semester 1.100,00 €, insgesamt 2.200,00 € zzgl. der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung sind die Teilnahmegebühr sowie die Semestergebühren und -beiträge pro Semester weiterhin zu zahlen.
- (2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Zulassungskommission.
- (3) Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr (für zwei Semester) in Höhe von 2.200,00 € ist bis zum 15. September zu erbringen. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.
- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) wird die Hälfte der für das erste Semester zu zahlenden Gebühr (550,00 €) einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer (2.200,00 €) zu zahlen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Juni 2004 bestätigt worden.